

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 47 Abs. 4 muss ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der FDP Fraktion ergeben sich auf Grundlage der Berechnungen nach dem hier anzuwendenden „Hare-Niemeyer-Verfahren“ geänderte Zugriffsrechte bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Halle (Saale).

Die AfD-Stadtratsfraktion beantragt deshalb formell die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 47 Abs. 4 KVG LSA, da die derzeitige Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht.